

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, 3. Sitzung am 7. Mai 2014

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [19/131](#), – Änderung Hessisches Schulgesetz –

- | | |
|--|-------|
| 23. Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e. V. | S. 58 |
| 24. Hessischer Landkreistag | S. 60 |

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

05.05.2014

**Anhörung des KPA zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU
und Bündnis90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des
Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 19/131**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Reuter, sehr geehrte Frau Öfftring,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns zu der geplanten
Gesetzesänderung zu äußern.

Als Verband, in dem sich vor allem Ausbilderinnen und Ausbilder im
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter zusammengeschlossen haben,
möchten wir uns nur allgemein über schulorganisatorische Aspekte
äußern und dies den eigentlichen Fachleuten hierfür in den Schulen und
der Schulverwaltung überlassen.

Wir begrüßen Initiativen, die das konstruktive Miteinander der Schul-
gemeinde im Sinne einer demokratischen Verständigung stärken. Zudem
sind wir der Ansicht, dass es richtig ist, den Eltern und – bei ent-
sprechender Reife - auch den Schülerinnen und Schülern selbst ein
möglichst weitgehende Selbstbestimmung hinsichtlich ihrer schulischen
Laufbahn zu gewährleisten.

**Landesverband
Hessen**

BAK
Bundesarbeitskreis
der Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

**Landesverband
Hessen**

Landessprecher:
Herbert Lauer
Tel.: 069 / 38989340
Fax: 069 / 38989395
E-Mail:
lauer@stsgym.f.shuttle.de
herbert.lauer@lsa.hessen.de

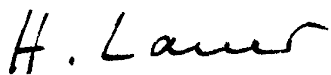
privat
Danziger Allee 20
65239 Hochheim a.M.
Telefon: 06146 / 7535
Mobil: 0170 / 2150786
E-Mail:
lauer-hochheim@t-online.de

www.bak-online.de

Die Einführung von G8 haben wir mit Blick auf die Schulzeitlänge in Ländern wie Frankreich und Großbritannien, mit deren Lehrerbildungsinstitutionen wir zusammenarbeiten, grundsätzlich begrüßt, ebenso wie die Tatsache, dass an Gesamtschulen G9 möglich blieb und die Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihren Eltern Wahlmöglichkeiten hatten und zukünftig verstärkt haben werden. Es erscheint uns allemal besser, eine systemische Wahlmöglichkeit anzubieten als eine sich z. B. durch Wiederholung eines Schuljahres („Sitzenbleiben“) ergebende.

Insgesamt scheint uns jedoch – z. B. mit Blick auf die Niederlande, wo Kinder nach Erreichen ihres fünften Geburtstages und nicht zu einem Schuljahresbeginn ihre Schullaufbahn beginnen – wichtiger als weitere Schulform- und Schulorganisationsdebatten, dass in allen Schulen die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, für jede und jeden einen optimalen Schulerfolg zu gewährleisten, noch weiter intensiviert wird. Hierzu sind – wie auch für die Inklusion - Rahmenbedingungen und Spielräume erforderlich, die wir noch nicht immer und überall als im wünschenswerten Maße gegeben ansehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Herbert Lauer)

BAK Hessen, Landessprecher



**Landesverband
Hessen**



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Geschäftsführerin M. Öftring
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.05.2014
Az. : Wo/200.40

Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis/90 Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes - LT-Drs. 19/131

Ihr Schreiben vom 17.03.2014, Az. IA 2.8
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für ihr oben genanntes Schreiben mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf, Landtagsdrucksache 19/131 eröffnet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken. Dieser bezieht sich letztlich ausschließlich darauf, auch den laufenden Jahrgängen 6 und 7 an Gymnasien und gymnasialen Zweigen von Gesamtschulen einen Wechsel zu G9 zu ermöglichen. Hieran werden unmittelbar keine neuen, die Schulträger betreffenden inhaltlichen Vorgaben geknüpft, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für die Entscheidungsfindung vorgegeben, damit der Vertrauensschutz der Eltern, deren Kinder bereits in G8 geschult werden, gewahrt bleibt.

Eine Reihe unserer Mitglieder begrüßt deshalb sogar, dass die Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 weiter gestärkt werden soll und die Eltern auf der einen Seite einen Vertrauensschutz genießen zugleich aber auch die Möglichkeit haben, die richtige Bildungseinheit für ihr Kind zu wählen.

Allerdings ist dabei aus Schulträgersicht zum Einen zu betonen, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfes nicht zu einer Gefährdung der vorhandenen Ganztagsangebots-Infrastruktur führen darf. Nachdem u.a. auch auf Initiative des Landes hin alle Gymnasien zeitnah in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen wurden, wurden die Schulen mit der dafür (und für G8) erforderlichen Infrastruktur ausgestattet. Die Gymnasien verfügen in der Regel über eine Mensa, eine Bibliothek, Lehrerarbeitsplätze und Betreuungsräume oder werden dies relativ zeitnah tun.

Die eventuell an einigen Stellen vorhandene Erwartung, mit G9 auch zu einem Halbtagsbetrieb der Schule zurück zu kehren, darf durch den Gesetzentwurf nicht weiter befördert werden. Die Schulen müssen vielmehr auch mit G9 weiterhin an der Qualität des Ganztagsangebots arbeiten und das Angebot stetig weiter entwickeln.

Zum Anderen weist der Gesetzentwurf unter E. „Finanzieller Auswirkungen“, Ziffer 4. unter „Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände“ aus: „Keine“.

Dieser Aussage ist zu widersprechen. Die hessischen Landkreise sehen durchaus die Möglichkeit erheblicher zusätzlicher Kosten für die Schulträger, die mit der Umsetzung des zur Anhörung stehenden Gesetzentwurfes verbunden sind:

1. Raumprobleme

Nach der Umstellung auf G8, sowie der Einführung von Ganztagsangeboten wurden die Raumprogramme weiterführender Schulen unserer Mitglieder in den vergangenen Jahren im Rahmen umfassender Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gänzlich auf diese Organisationsform ausgerichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es keine Raumüberhänge aus dem seinerzeit weggefallenen Jahrgang der Mittelstufe mehr gibt, sondern alle vorhandenen Räume genutzt werden.

Bei den Jahrgängen 5 bis 7 kann es durchaus zu mehr Klassenbildungen kommen und somit ein erhöhter Raumbedarf entstehen. Die Schaffung neuer, zusätzlicher Räumlichkeiten (Klassen- und Fachräume) wäre dann mit erheblichen Kostenfolgen für den Schulträger verbunden.

2. Schülerbeförderungskosten

Es ist mit zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung zu rechnen und zwar entstehen die Kosten ab dann, wenn der 1. Jahrgang mit 6-jähriger Mittelstufe in die 10. Klasse kommt.

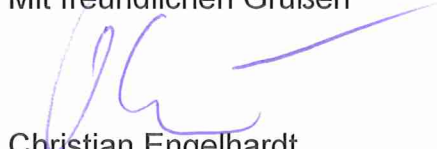
Wie bereits im Rahmen der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung der Rückkehr zu G9 betont, darf die plötzliche politische Abkehr von der langjährig als "gesetzte Linie G8" nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen. Erforderlich ist ein Ausgleich der aus der Wahlmöglichkeit G8/G9 entste-

henden Mehrkosten, da es sich im Bereich der Schulträger um eine neue, zusätzliche Aufgabe handelt. Bei seiner Entscheidung über den vorliegenden Gesetzesentwurf sollte der Hessische Landtag daher folgendes zu berücksichtigen:

Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21.05.2013, Az. P.St. 2361, in der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen festgestellt, dass sich „aus Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 HV ein Anspruch der Gemeinden auf angemessene Finanzausstattung gegen das Land Hessen ergibt. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung enthält auch die Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung. Eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung setzt eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit als tatsächliche Grundlage voraus. Die (Letzt-)Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen trägt – als finanzverfassungsrechtliche Kehrseite der staatsorganisatorischen Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern – das Land. ... Danach hat der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. ...Belastet der Gesetzgeber die Kommunen mit neuen Abgaben und Umlagen, die ihre finanzielle Handlungsfähigkeit spürbar beeinträchtigen, muss er die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzbedarf berücksichtigen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Geschäftsführender Direktor